

- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2020**  
 Anfrage von                      vom

**Vorlagen Nr. 61/006/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 19.03.2020
--------------------------	-------------------

<b>Gremium:</b> Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	<b>Termin</b> 11.05.2020
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

**Umsetzung Landschaftsplan, Ahndung von Umweltvergehen; hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2020**

**Inhalt der Anfrage:**

Siehe Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2020

- Wiederherstellung eines geschützten Landschaftsbestandteils im Außenbereich der Stadt Ratingen. B 2.8-13: Hecke entlang Oberbuschgraben (Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012, S. 449f) Hier wurden ca. 30m der Feldhecke im ersten Drittel von der Straße Götschenbeck aus gesehen in der gesamten Breite entfernt. Die als Verbindung zwischen den Waldbereichen am Weg Götschenbeck und den Waldbereichen westlich der Jugendherberge geschützte 10-15m breite Feldhecke erfüllt durch die oben beschriebene Unterbrechung nicht mehr ihre Verbindungsfunktion.

*1. Ist es richtig, dass die Aussage seitens der Verwaltung diese Lücke existiere schon länger nicht von der Pflicht entbindet, diese Lücke wieder zu schließen, um so die Funktionalität wieder herzustellen?*

Anhand alter Luftbilder kann belegt werden, dass es jedenfalls seit mindestens den 1960er Jahren an der in Rede stehenden Stelle keine Gehölze gegeben hat und insoweit auch nicht von einer Wiederherstellung gesprochen werden kann. Wie bereits im Rahmen eines Ortstermins Ende des letzten Jahres dem Meldenden durch einen Mitarbeiter der Fachabteilung Ökologie der unteren Naturschutzbehörde erläutert wurde, leidet auch die ökologische Funktionalität nicht durch die vorhandene Lücke. Entsprechend steht der Verwaltung auch kein Instrument zur Verfügung, den Eigentümer zu einer Neuanpflanzung zu verpflichten.

*2. Ist es zutreffend, dass an der fraglichen Stelle ein grundsätzliches Verbot der Entfernung auch von Teilen dieses im Landschaftsplan geschützten Landschaftsbestandteils gilt?*

Das ist zutreffend, soweit die Entfernung über eine fachgerechte Pflegemaßnahme hinausgeht. Eine solche Pflegemaßnahme schließt jedoch durchaus auch das abschnittsweise „Auf den Stock setzen“ der Feldhecke mit ein.

- Notwendige Pflegemaßnahme an einem geschützten Landschaftsbestandteil. B 2.8-14 Kopfweidenreihe entlang der Straße Götschenbeck (Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012, S. 449f): Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre.

### 3. Wann erfolgte der letzte Schnitt?

Der genaue Termin des letzten Rückschnittes der Feldhecke ist der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Auch die Rückfrage beim Eigentümer ergab diesbezüglich keinen genauen Aufschluss. Nach Einschätzung des Fachbereiches Ökologie der unteren Naturschutzbehörde dürfte der letzte Rückschnitt ca. 8 bis 10 Jahre zurückliegen. Die untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich mit dem Grundstückseigentümer Kontakt aufgenommen, der einen Rückschnitt der Kopfweiden im Herbst 2020 durchführen wird.

### 4. Welche der gegenüber der UNB angezeigten und in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Zuwiderhandlungen wurden in den Jahren 2014 bis 2019 mit Sanktionen z.B. Strafzahlungen geahndet und bei welchen erfolgte keine Weiterverfolgung?

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) verfolgt alle ihr gegenüber angezeigten Zuwiderhandlungen, bei denen es sich um in ihrem Verantwortungsbereich liegende Ordnungswidrigkeiten handelt. Hierunter fällt der überwiegende Teil der in § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgezählten Ordnungswidrigkeitentatbestände. Für die Strafvorschriften in § 70 und § 70a BNatSchG sind die Staatsanwaltschaften zuständig – das heißt, ein der UNB gemeldeter Fall wird ggf. dorthin weitergeleitet. Weitere Zuständigkeiten der UNB ergeben sich aus § 77 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).

Allen Meldungen wird nachgegangen und der zugrundeliegende Sachverhalt ermittelt. Anschließend wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, wie weiter vorgegangen wird: Lässt sich ein Verstoß nicht erkennen oder nachweisen, wird das Verfahren eingestellt. Lässt sich der Fall nur teilweise klären oder liegt ein Grenzfall vor, erfolgt in der Regel ein aufklärendes rechtliches Hinweisschreiben – insb. zur Vorbeugung gegen einen Verstoß. Ist ein Verstoß individuell nachgewiesen, wird im Rahmen einer erneuten Ermessensausübung für den Einzelfall geprüft, welche Sanktionsmöglichkeit die richtige ist. Bei eher „leichten“ Verstößen ergeht eine schriftliche Verwarnung - ggf. verbunden mit einem Verwarnungsgeld. Ist der Verstoß so schwerwiegend, dass er nicht mehr mit einer Verwarnung abgegolten werden kann, wird der Fall an die Bußgeldstelle der Kreisverwaltung abgegeben, die dann einen Bußgeldbescheid erlässt und ein Bußgeld festsetzt.

Wie viele Meldungen eingehen und weiterverfolgt werden, wird in der Kreisverwaltung statistisch nicht erfasst. Festgehalten werden lediglich Fälle, in denen ein Verstoß geahndet wird. Erledigt sich eine Meldung nach Sachverhaltsermittlung, wird dieser Vorgang nicht in Übersichten erfasst. Insofern können hierzu keine konkreten Zahlen mitgeteilt werden.

Bei den Zuwiderhandlungen gegen Naturschutzbestimmungen lässt sich die Aussage treffen, dass sich der überwiegende Anteil der Meldungen auf Verstöße gegen die sog. Schonzeitregelung im BNatSchG bezieht (u.a. Verbot der Beseitigung von Hecken und Gehölzen in der Vogelbrutzeit), gefolgt von Verstößen gegen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (Zerstören von Nestern, Bruthöhlen etc.). Bei den anderen Meldungen handelt es sich eher um Sonder- bzw. Einzelfälle.

### **Anlage**

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2020